

Zusätzliche Regelungen/ Mehrfachversicherung

Stand März 2005

Gleichzeitige Erwerbstätigkeit als Freiberufler und (freier) Dienstnehmer - Mehrfachversicherung

Freiberufler, die gleichzeitig als Dienstnehmer oder freier Dienstnehmer beschäftigt sind, sind sowohl nach dem GSVG als auch nach dem ASVG versichert. In diesem Fall sowohl an die SVA als auch an die GKK Kranken- und Pensionsbeiträge in der jeweils im GSVG bzw. ASVG vorgesehenen Höhe bezahlt werden.

Bei Mehrfachversicherung ASVG-GSVG kann die sonst im GSVG vorgesehene Mindestbeitragsgrundlage unterschritten werden. So sind etwa im Fall einer steuerlichen Nichtveranlagung oder bei einem Verlust keine GSVG-Beiträge zu bezahlen, wenn die ASVG-Beitragsgrundlage bereits die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage erreicht. Ist sie niedriger, dann schreibt die SVA die Beiträge nur mehr von dem Betrag vor, der auf die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage fehlt.

Die Beitragsbelastung ist nach oben dadurch begrenzt, dass in einem Kalenderjahr Beiträge in allen Systemen zusammen höchstens von der Jahres-Höchstbeitragsgrundlage geleistet werden müssen (50,820 €, Wert 2005). Um Beitragszahlungen zu vermeiden, die in Summe über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehen werden, kann bei der SVA unter Vorlage einer Entgeltbestätigung eine "Differenzvorschreibung" beantragt werden; die SVA-Beiträge werden dann nur mehr so hoch festgesetzt, dass voraussichtlich keine Überzahlung entsteht. Außerdem kann bis drei Jahre nach Ende des Beitragsjahres die Erstattung der Dienstnehmerbeiträge für den Betrag über der Jahres-Höchstbeitragsgrundlage beantragt werden.

In der **Krankenversicherung** zahlen Mehrfachversicherte im Jahr 2005 nicht den vollen Krankenversicherungsbeitrag von 9,1%, sondern nur 5,46 %. Die Beiträge steigen jährlich; ab dem Jahr 2009 wird der volle GSVG-Krankenversicherungsbeitrag fällig.

Nicht-ärztliche Tätigkeiten mit Gewerbeschein

Die Versicherung für Selbständige mit Gewerbeschein tritt ein unabhängig von der Höhe der Einkünfte und sogar bei Verlusten ein.

Da keine Versicherungsgrenzen zu beachten sind, gibt es für diese Versicherten keine Erklärungen über zu erwartende Einkünfte.

Die Beitragsbemessung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie für „neue Selbständige“, allerdings sind die Mindestbeiträge (ausgenommen für Neu-Unternehmer) höher.

Mindestbeiträge in der Pensionsversicherung im Jahr 2005 pro Monat 168,25 € .

Mindestbeiträge in der Krankenversicherung 52,49 pro Monat.

Der **Höchstbeitrag** ist, wie bei „neuen Selbständigen“, in der Pensionsversicherung 635,25 €, in der Krankenversicherung 385,39 € pro Monat.

Dazu kommt der **monatliche Unfallversicherungsbeitrag** von 7,09 €.